

Kopie

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben



Landkreis Börde

Der Landrat

Gemeinde Barleben
Erst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

Dezernat 4
Rechtsamt
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
27.01.2023

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.1.GBa.2023.Friedhof

Datum:
21.03.2023

Sachbearbeiter/in:
Herr Schenke

Haus / Raum:
E1-336.0

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-4012
+49 3904 7240-54291

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



Mitteilung von Satzungen gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA

Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben
Beschluss-Nr. BV-0085/2022

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Barleben
Beschluss-Nr. BV-0068/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

o. g. Satzungen der Gemeinde Barleben wurden vom Gemeinderat am 11.10.2022 beschlossen und der Kommunalaufsicht am 27.01.2023 mitgeteilt.

Nach Prüfung habe ich festgestellt, dass die Beschlüsse und die Satzungen den Anforderungen an die formelle Rechtmäßigkeit entsprechen.

Bezüglich der materiellen Rechtmäßigkeit habe ich das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz des Landkreises Börde mit E-Mail vom 02.03.2023 um eine fachliche Stellungnahme gebeten. Dieser Bitte kam die Fachaufsicht mit Schreiben vom 02.03.2023 nach. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben beigelegt. Ich bitte um Beachtung.

Darüber hinaus bitte ich zu beachten, dass meine Prüfung im Rahmen der materiellen Rechtmäßigkeit eine summarische Prüfung darstellt und weitergehende gerichtliche Feststellungen nicht ausgeschlossen sind.

Ich bitte die nachfolgenden Hinweise der Kommunalaufsicht, welche sich lediglich auf die o. g. Friedhofssatzung beziehen, zu beachten und zeitnah im Rahmen einer Änderung oder Neufassung der Friedhofssatzung umzusetzen.

Hinweis

1. § 2 S. 2

Gemäß § 20 BestattG LSA ist jeder Person, die innerhalb des Gemeindegebiets verstorben ist, eine Bestattung auf den Gemeindefriedhöfen zu ermöglichen. Eine entsprechende Regelung ist vorliegend zu ergänzen. Bis zur Änderung der Friedhofssatzung ist die

Regelung aus dem Bestattungsgesetz Sachsen-Anhalt im Verwaltungshandeln der Gemeinde zu beachten.

2. § 3 Abs. 2

Durch die Umsetzung des Hinweises unter Punkt 1 wird die Anpassung des § 3 Abs. 2 erforderlich. Personen, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben aber innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, können keinem der unter § 3 Abs. 1 genannten Bestattungsbezirke zugeordnet werden.

3. § 4 Abs. 2 S. 3

Die Formulierung des Satzes ist inhaltlich nicht nachvollziehbar und sollte daher überarbeitet werden.

4. § 6 Abs. 3c

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2c kann das Ausführen von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen unter Verweis auf o. g. Paragraphen mit einer Geldbuße belegt werden. Ein entsprechendes Verbot der Ausführung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen fehlt unter § 6 Abs. 3 und ist daher zu ergänzen.

5. § 28 Abs. 7

Die Nummerierung des o. g. Absatz ist auf „Absatz 6“ zu korrigieren.

6. § 30

Die Nummerierung des ersten Absatzes fehlt und ist zu ergänzen.

7. § 42 Abs. 1 Nr. 5

Der Verweis auf § 32 ist zu korrigieren, da dieser inhaltlich die Entfernung und Einebnung von Grabstellen regelt. Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Nichtanwendbarkeit der Regelung bis zur Änderung der Friedhofssatzung hin.

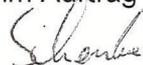
8. § 42 Abs. 1 Nr. 6

Der Verweis auf § 26 Abs. 3 ist zu korrigieren. Gemeint ist hier sicher der „§ 32 Abs. 3“. Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Nichtanwendbarkeit der Regelung bis zur Änderung der Friedhofssatzung hin.

9. § 42 Abs. 2

Ich weise darauf hin, dass Ordnungswidrigkeiten gemäß § 8 Abs. 6 S. 2 KVG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden können. Die Regelung ist entsprechend zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Schenke
Sachbearbeiter